

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11b AS 59/07 B

L 2 B 259/06 AS ER (LSG Sachsen-Anhalt)
S 11 AS 678/06 ER (SG Magdeburg)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

Jobcenter ARGE Magdeburg GmbH,
Otto-von-Guericke-Straße 12a, 39104 Magdeburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 11b. Senat des Bundessozialgerichts hat am 28. Juni 2007 durch
die Vizepräsidentin Dr. W e t z e l - S t e i n w e d e l sowie den Richter
Dr. L e i t h e r e r und die Richterin Dr. R o o s
beschlossen:

Der Antrag des Antragstellers, ihm für eine Beschwerde gegen den Beschluss des Landes-
sozialgerichts Sachsen-Anhalt vom 10. August 2006 Prozesskostenhilfe zu bewilligen, wird
abgelehnt.

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den vorbezeichneten Beschluss wird als unzulässig
verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Durch Beschluss vom 10. August 2006 (L 2 B 129/06 SF) hat das Landessozialgericht Sachsen-Anhalt (LSG) das Ablehnungsgesuch des Antragstellers gegen den Vorsitzenden der 11. Kammer des Sozialgerichts Magdeburg, Richter Dr. J. , zurückgewiesen. Gleichzeitig wurde in dem Beschluss des LSG darauf hingewiesen, dass diese Entscheidung unanfechtbar ist.
- 2 Der Antragsteller hat mit einem von ihm verfassten Schreiben vom 28. Mai 2007 gegen den vorgenannten Beschluss des LSG sinngemäß Beschwerde eingelegt und zur Durchführung des Beschwerdeverfahrens die Bewilligung von Prozesskostenhilfe beantragt.
- 3 Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe ist abzulehnen. Gemäß § 73a Abs 1 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) iVm § 114 Zivilprozessordnung (ZPO) kann Prozesskostenhilfe nur bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Das ist hier nicht der Fall. Gegen die Entscheidung des LSG ist - worauf bereits ausdrücklich hingewiesen worden ist - kein Rechtsmittel gegeben. Dies ergibt sich aus § 177 SGG. Beschwerdebeschlüsse des LSG können nur ausnahmsweise, zB in den Fällen des § 160a Abs 1 SGG und des § 17a Abs 4 Satz 4 Gerichtsverfassungsgesetz, mit der Beschwerde an das Bundessozialgericht angefochten werden. Eine solche Konstellation liegt hier nicht vor.
- 4 Die Beschwerde muss daher schon aus diesem Grund in entsprechender Anwendung des § 169 SGG als unzulässig verworfen werden. Die mit der Beschwerde beabsichtigte Rechtsverfolgung bietet mithin keine Aussicht auf Erfolg, sodass die Bewilligung von Prozesskostenhilfe abzulehnen ist. Damit entfällt zugleich die damit verbundene Beordnung eines Rechtsanwalts im Rahmen der Prozesskostenhilfe (§ 73a Abs 1 SGG iVm § 121 Abs 1 ZPO).
- 5 Über die Ablehnung des Mitglieds des 2. Senats hat im Übrigen das LSG zu entscheiden, dem dieser Spruchkörper angehört (§ 60 Abs 1 Satz 2 SGG).
- 6 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

